

Wegweiser für Fastnachtsveranstaltungen auf öffentlichen Straßen – Umsetzung für Veranstaltungen im Schwarzwald-Baar-Kreis (ohne Villingen-Schwenningen und Donaueschingen)

Ende Oktober 2024 hat das Ministerium für Verkehr den „Wegweiser für Fastnachtsveranstaltungen auf öffentlichen Straßen – Vereinfachung der verkehrsrechtlichen Genehmigung“ veröffentlicht. Dieser enthält Handlungsempfehlungen für ein landesweit einheitliches und straffes Genehmigungsverfahren für Fastnachtsveranstaltungen. Allerdings bedarf er einer Konkretisierung hinsichtlich der Umsetzung vor Ort. Für den Zuständigkeitsbereich der Straßenverkehrsbehörde des Schwarzwald-Baar-Kreises erläutern wir nachfolgend die Umsetzung in unserem Zuständigkeitsbereich.

Grundsätzlich ist für alle Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, eine Erlaubnis nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) notwendig. Des Weiteren ist für diese Veranstaltungen in der Regel eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO erforderlich. An diesen Regelungen ändert sich durch den Wegweiser nichts. Nachfolgend stellen wir Ihnen die Änderungen im Detail vor:

I. Erlaubnis nach § 29 StVO

Damit wird die über den so genannten Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums durch die Veranstaltung erlaubt. Diese Erlaubnis kann unter bestimmten Voraussetzungen für max. 5 Jahre erteilt werden.

Im Wegweiser werden Fastnachtsveranstaltungen in **drei Kategorien** eingeteilt:

1. **Größere Veranstaltungen** wie Narrentreffen/Freundschaftstreffen etc.
Für diese Veranstaltungen muss immer eine einmalige Erlaubnis beantragt werden.
Die Gebühr hierfür beträgt in der Regel 120 €.
2. **Kleinere Veranstaltungen mit wesentlichen Verkehrsbeeinträchtigungen**
Sobald der Umzug auf einer klassifizierten Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) oder einer Ortsdurchfahrt stattfindet, auch wenn die unter Nummer 3 a - c genannten Voraussetzungen eingehalten werden können.

Für diese Veranstaltungen muss jedes Jahr eine separate Erlaubnis beantragt werden.
Die Gebühr hierfür beträgt künftig 45 €.

3. **Kleinere Veranstaltungen ohne wesentliche Verkehrsbeeinträchtigungen**
Hierzu gehören Veranstaltungen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) bis zu **500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer** (inkl. Zuschauer)
 - b) max. **90 Minuten** Veranstaltungsdauer
 - c) **ohne Festwägen und Tiere**
 - d) die Veranstaltung findet nur auf **Gemeindestraßen** (keine Ortsdurchfahrten) statt

Für diese Veranstaltungen kann eine Dauererlaubnis für **5 Jahre** erteilt werden.
Die Gebühr hierfür beträgt künftig 120 €.
Im Rahmen des Erlaubniszeitraums sind die einzelnen Veranstaltungen mittels eines Formblattes jährlich **anzuzeigen**.

II. Verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 StVO

In der verkehrsrechtlichen Anordnung werden alle Beschilderungsmaßnahmen wie Sperrungen, Haltverbote, Umleitungen etc. festgelegt. Die verkehrsrechtliche Anordnung ist in jedem Fall jedes Jahr zu beantragen und zu erteilen. Bei einer Dauererlaubnis (s.o. Nr. 3) wird die verkehrsrechtliche Anordnung nach der jährlichen Anzeige automatisch erlassen.
